

FAQ zur neuen Regelung in § 6 Satz 4 des Hessischen Gaststättengesetzes (HGastG)

1. Was regelte § 6 HGastG bisher?

§ 6 Satz 1 HGastG regelt die Anzeigepflicht für den vorübergehenden Betrieb eines Gaststättengewerbes aus besonderem Anlass. Diese Anzeigepflicht galt für alle Veranstalter, sobald die Gaststätte gewinnorientiert betrieben werden sollte.

2. Was hat sich geändert?

Nach Inkrafttreten des Ersten Bürokratieabbaugesetzes wurde folgender neuer Satz 4 in den § 6 HGastG eingefügt:

„Satz 1 gilt nicht für den vorübergehenden Betrieb eines Gaststättengewerbes durch nicht-gewinnorientierte Organisationen oder Initiativen.“

Bisher haben neben gewinnorientierten auch „nicht-gewinnorientierte Organisationen oder Initiativen“ Ihre Veranstaltungen gemäß § 6 Satz 1 HGastG angezeigt. Mit dem neuen Satz werden die „nicht-gewinnorientierten Organisationen oder Initiativen“ von der Anzeigepflicht befreit.

Der Gesetzgeber verfolgt damit das Ziel, bürokratische Hürden für Veranstalter gemeinnütziger bzw. nicht-gewinnorientierter Aktivitäten abzubauen und dabei das ehrenamtliche Engagement zu fördern. Dies zeigt sich auch daran, dass der Wegfall der Anzeigepflicht lediglich den vorübergehenden und nicht den dauerhaften Betrieb eines Gaststättengewerbes betrifft.

3. Seit wann gilt die Anzeigepflicht nicht mehr?

Das BAG I ist mit der Verkündung zum 22.12.2025 in Kraft getreten. Damit ist die Anzeigepflicht zum 23.12.2025 entfallen.

4. Was ist unter dem Begriff „nicht-gewinnorientierte Organisation oder Initiativen“ zu verstehen?

Die Begriffe „Organisationen oder Initiativen“ sind weit auszulegen.

Darunter fallen z.B. Wohltätigkeitsorganisationen, Sport- und Kulturvereine, Feuerwehr, Umweltverbände, Stiftungen, Hilfsorganisationen wie DRK oder Caritas sowie Bürger- oder Elterninitiativen.

Erfasst sind ausdrücklich auch informelle Zusammenschlüsse (z.B. Elternbeirat, der auf dem Weihnachtsmarkt Punsch für einen guten Zweck verkauft).

Die Einstufung einer dieser Organisationen oder Initiativen als nicht-gewinnorientiert richtet sich maßgeblich nach ihrem (satzungsgemäßen) Zweck. Der Hauptzweck muss auf einen nicht-wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sein. In der Regel werden gemeinwohlorientierte, soziale, kulturelle, wissenschaftliche oder humanitäre Zwecke verfolgt.

Werden durch Veranstaltungen Gewinne erzielt, werden diese nicht an Eigentümer, Mitglieder oder Anteilseigner ausgeschüttet, sondern fließen dem nicht-wirtschaftlichen Zweck zu. Entscheidend ist daher nicht die einzelne Veranstaltung, sondern die grundsätzliche „Nicht-Gewinnorientierung“ einer Organisation oder Initiative.

5. Muss die Organisation oder Initiative gemeinnützig sein?

Nein. Ist sie jedoch als gemeinnützig anerkannt, kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass sie auch nicht-gewinnorientiert ist.

6. Ist bei Organisationen die Rechtsform zu unterscheiden?

Nein. Es ist unerheblich, ob die Organisation oder Initiative in das Vereinsregister eingetragen ist oder nicht. Entscheidend ist allein, dass sie nicht-gewinnorientiert ist. Bei Idealvereinen nach § 21 BGB kann davon ausgegangen werden, dass sie nicht-gewinnorientiert sind.

7. Wie erfolgt der Nachweis der nicht-gewinnorientierten Betätigung?

Da nicht-gewinnorientierte Organisationen oder Initiativen ab dem 23.12.2025 keine Pflicht zur Anzeige eines vorübergehenden Gaststättenbetriebs trifft, müssen sie für solche Veranstaltungen auch keine Nachweise nach dem Gaststättengesetz erbringen.

8. Sind die Vollzugsbehörden verpflichtet, Nachweise über die Nicht-Gewinnorientierung einzufordern?

Nein.

9. In der Vergangenheit wurde darauf abgestellt, ob ein Verkauf unter dem Selbstkostenpreis erfolgt. Ist dies weiterhin entscheidungsrelevant?

Nein. Dieses Kriterium ist nicht mehr relevant. Es wird nicht auf einzelne Veranstaltungen abgestellt, bei denen ggf. Gewinne erzielt werden. Entscheidend ist vielmehr, dass die Organisation oder die Initiative insgesamt nicht-gewinnorientiert ist.

10. Wie erfahren die zuständigen Behörden von insbesondere größeren Veranstaltungen?

Da die nicht-gewinnorientierten Organisationen und Initiativen von der Anzeigepflicht befreit wurden, existieren keine Anzeigen mehr, die gem. § 7 HGastG an die dort aufgeführten Behörden weitergeleitet werden könnten. Eine Kenntniserlangung auf diesem Wege ist daher nicht mehr möglich - unabhängig von der Größe der jeweiligen Veranstaltung.

11. Müssen die Behörden ermitteln, wer wo Speisen oder Getränke anbietet?

Nein.

12. Können für Veranstaltungen, die nach § 6 Satz 4 HGastG nicht mehr anzeigepflichtig sind, Anordnungen nach § 10 Abs. 2 HGastG erlassen werden?

Ja. Dies hat die Vollzugsbehörde im Einzelfall im eigenen Ermessen zu entscheiden.

13. Was ist mit der Sicherheit und dem Verbraucherschutz auf diesen Veranstaltungen?

Da Veranstaltungen nicht-gewinnorientierter Organisationen oder Initiativen nicht mehr anzeigepflichtig sind, können sie von den Vollzugsbehörden mangels Kenntnis nicht mehr wie bisher kontrolliert werden. Bei Gefahr im Verzug wird die örtlich zuständige Polizeibehörde tätig.

14. Entfällt auch die Gebührenerhebung durch den Wegfall von Anzeigen nach § 6 Satz 4 HGastG?

Ja. Mit dem Wegfall der Anzeigepflicht entfällt zugleich die Grundlage für die Erhebung von Gebühren.

15. Sind bei bereits erfolgten Anzeigen die erhobenen Gebühren zurück zu zahlen?

Ja. Wenn die Anzeige nach dem 23.12.2025 erfolgt ist. Für Anzeigen ab diesem Zeitpunkt besteht keine Rechtsgrundlage für das Erheben von Gebühren.

16. Gibt es eine Übergangsregelung?

Nein. Die Anzeigepflicht ist mit dem Inkrafttreten des Gesetzes nach der Verkündung (am 22.12.2025) zum 23.12.2025 entfallen.

Stand: März 2026